

# Auszug aus der UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989

<https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/>

Wortlaut	gekürzt	kurz
<p><b>Artikel 3: Wohl des Kindes</b>            (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, <b>der vorrangig zu berücksichtigen ist.</b></p>	<p><b>Artikel 3: Wohl des Kindes</b>            (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes, <b>vorrangig zu berücksichtigen.</b></p>	<p><b>Art. 3:</b> Das Wohl des Kindes ist zu berücksichtigen.</p>
<p><b>Artikel 4: Verwirklichung der Kindesrechte</b>            Die Vertragsstaaten treffen <b>alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte.</b>            Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen <b>unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel</b> und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.</p>	<p><b>Artikel 4: Verwirklichung der Kindesrechte</b>            Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. ... die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel.</p>	<p><b>Art. 4:</b> Verwirklichung der <b>Kindesrechte</b></p>
<p><b>Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens</b>            (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und <b>berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen</b> und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.</p>	<p><b>Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens</b>            (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das Recht zu, in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen.</p>	<p><b>Art. 12:</b> Berücksichtigung des Kindeswillens</p>

<p><b>Artikel 19: Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung, Verwahrlosung</b>  (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.</p>	<p><b>Artikel 19: Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung, Verwahrlosung</b>  (1) Die Vertragsstaaten treffen alle Maßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, <b>Schadenszufügung</b> oder Misshandlung, vor Verwahrlosung <b>oder Vernachlässigung</b>, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen.</p>	<p><b>Art. 19:</b> Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung, Verwahrlosung</p>
<p><b>Artikel 23: Förderung behinderter Kinder</b>  (1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive <b>Teilnahme</b> am Leben der <b>Gemeinschaft</b> erleichtern.</p>	<p><b>Artikel 23: Förderung behinderter Kinder</b>  (1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind <b>ein erfülltes</b> und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche <b>die Würde des Kindes</b> wahren, <b>seine Selbständigkeit fördern</b> und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.</p>	<p><b>Art. 23:</b> Förderung behinderter Kinder</p>
<p><b>Artikel 28: Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung</b>  (1) Die Vertragsstaaten erkennen das <b>Recht des Kindes auf Bildung an</b>; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere  a) den Besuch der <b>Grundschule</b> für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;</p>	<p><b>Artikel 28: Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung</b>  (1) Die Vertragsstaaten erkennen das <b>Recht des Kindes auf Bildung an</b>; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der <b>Chancengleichheit</b> fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere  a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;</p>	<p><b>Art 28:</b> Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung</p>

<p>b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, <b>sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen</b> und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen; ...</p>	<p>b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, <b>sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen</b> und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;</p>	
<p><b>Artikel 31: Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung</b> (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und <b>Freizeit</b> an, auf <b>Spiel</b> und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben. (2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf <b>volle Beteiligung</b> am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und <b>künstlerische Betätigung</b> sowie für aktive Erholung und <b>Freizeitbeschäftigung</b>.</p>	<p><b>Artikel 31: Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung</b> (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.</p>	<p><b>Art 31:</b> Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben</p>